

II= 421 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 29. Juli 1970

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/10 -12/1970

ZU

137/A.B.
174/J.

Präs. am 31. Juli 1970

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Melter
und Genossen, betreffend gesetzliche
Regelung der Teilzeitarbeit (Nr. 174/J)

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
Melter und Genossen, betreffend gesetzliche Regelung
der Teilarbeitszeit, gebe ich bekannt:

Mit Hinweis auf die Anfragebeantwortung Nr. 1078 J
vom Februar 1969 wird zu Pkt. 1 der Anfrage bemerkt:

Eine Änderung in der Auffassung, daß kein Bedürfnis nach
einer detaillierten Regelung der Teilzeitarbeit in einem
eigens zu schaffenden Gesetz besteht, ist mit Rücksicht
auf die unveränderte Sach- und Rechtslage seit der letzten
Anfrage nicht eingetreten. Es sprechen somit die in der
seinerzeitigen Anfragebeantwortung dargelegten Gründe
auch jetzt gegen die Vorlage eines Entwurfes für ein Teil-
zeitarbeitsgesetz.

Zu Pkt. 2 der Anfrage wird ausgeführt:

Die Probleme der Teilzeitbeschäftigung von Frauen mit
Familienpflichten sind dem Bundesministerium für soziale
Verwaltung schon aus der Zeit seiner Mitarbeit an der
Empfehlung Nr. 123 der Internationalen Arbeitskonferenz
bekannt.

- 2 -

Nach Beratung im Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten der Frauen im Rahmen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik wurden folgende Maßnahmen zur Förderung der Teilzeitbeschäftigung in Erwägung gezogen.

- a) Erschließung von Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung in hierfür geeigneten Berufen (z.B. Schuldienst);
- b) Infolge des Interesses der meisten Frauen mit Familienpflichten an Vormittagsbeschäftigungen Ermunterung der Industriebetriebe zur allfälligen Einrichtung von Vormittagsschichten für diesen Personenkreis und ergänzenden Nachmittagsvollschichten für andere Arbeitskräfte;
- c) Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre zur Information besonders der mittleren Führungsschicht in den Betrieben und der Arbeitskräfte über die Möglichkeiten zur Aufnahme von Teilzeitbeschäftigung sowie Erstellung eines Verzeichnisses der Betriebe, die Teilzeitbeschäftigung praktizieren bzw. anbieten;
- d) Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen in geschlossenen Gruppen oder eigenen Werkstätten;
- e) Aufbau einer gezielten Werbung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes;
- f) Intensivierung der schon vorhandenen Möglichkeiten von Teilzeitarbeit in den vor allem hierfür geeigneten Dienstleistungsberufen, auch wenn Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nur als eine Teillösung betrachtet werden kann.

- 3 -

Die Einleitung bzw. die Durchführung dieser empfohlenen Maßnahmen ist bereits erfolgt, soweit dies im Rahmen meines Ressorts und im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes möglich ist. Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wurden angewiesen, um die besonders von Frauen mit Familienpflichten gewünschten Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigung zu werben und in diesem Zusammenhang verstärkt bemüht zu sein.

